

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts in Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich - Diakonische Führung und Steuerung der Universität Heidelberg, der Evangelischen Hochschule Darmstadt, der Evangelischen Hochschule Freiburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

vom 15. August 2013

Inhalt**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeinsamer Ausschuss
- § 3 Zweck des Studiums und der Masterprüfung
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Gesamtnote
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen
- § 21 Wiederholungen und Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde

III. Externenprüfung

- § 24 Externenprüfung

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“, der in Kooperation zwischen der Universität Heidelberg und den Evangelischen Hochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg angeboten wird.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellen die beteiligten Hochschulen einen Studienplan (Modulhandbuch). Das Modulhandbuch regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

(3) Die Zulassung zum Studium wird durch die beteiligten Hochschulen in der Zulassungs- bzw. Einschreibeordnung geregelt.

§ 2 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung des Studiengangs können die beteiligten Hochschulen einen Gemeinsamen Ausschuss bilden.

(2) Das Nähere zur Besetzung und den Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses regeln die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen durch gleichlautende Beschlüsse.

§ 3 Zweck des Studiums und der Masterprüfung

(1) Gegenstand des Studiengangs „Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“ ist das Erlangen und Vertiefen von führungsrelevanten Kenntnissen und Kompetenzen in den Bereichen Sozial- und Humanwissenschaften, Management, Ethik, Recht und Theologie. Die Studieninhalte betreffen neben der Vermittlung von Fachkenntnissen in besonderem Maße die interdisziplinären Aspekte verantwortlichen Handelns in den Arbeitsfeldern der freien Wohlfahrtspflege. Der Studiengang berücksichtigt die ethischen Aspekte sozialen Handelns und vereint sowohl Praxisnähe als auch Wissenschaftsbezug.

(2) Die Prüfung zum „Master of Arts“ soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zu eigenständiger Forschung und zu qualifizierter Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, komplexe Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

§ 4 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird durch die beteiligten Hochschulen der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „M.A.“ verliehen mit dem Diploma

Supplement in „Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit umfasst fünf Semester. Sie enthält auch die Zeiten für die Prüfungen sowie für die Erstellung der Master-Arbeit. Der Studienaufbau und der Umfang des Lehrangebots ist dem Anhang zu entnehmen.

(2) Das Studium wird in berufsbegleitender Form angeboten.

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen Leistungen entspricht 120 Credits.

(4) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende sechs Mitglieder an:

1. ein Professor oder eine Professorin der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und je ein Professor oder eine Professorin von jeder der drei beteiligten Evangelischen Hochschulen
2. eine Studentin/ein Student des Studiengangs sowie
3. ein Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Eine der Professorinnen oder einer der Professoren wird zum vorsitzenden Mitglied bestimmt. Er oder sie führt die Bezeichnung Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterin.

(3) Je ein Mitglied nach Abs. 2 Nummer 1 wird vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und von den zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Evangelischen Hochschulen bestellt. Das Mitglied nach Abs. 2 Nummer 2 und das Mitglied nach Abs. 2 Nummer 3 wird jeweils von den zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen in gleichlautenden Beschlüssen bestellt. Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann dem Gemeinsamen Ausschuss nach § 2 übertragen werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt mit Ausnahme des studierenden Mitglieds, das auf ein Jahr bestellt wird und nur eine beratende Stimme hat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Art der studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 vor Beginn eines jeden Studienjahrganges fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung ist zudem zu Beginn eines Moduls durch den/die zuständige/n Dozenten/in bekannt zu geben.

(6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

(7) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils das vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(8) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Nummer 1 berichten den zuständigen Gremien ihrer Hochschule regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Verteilung der Noten sowie die Zahl der erteilten Grade. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung im Weiterbildungsstudiengang.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Die Studierenden können zwei Prüfende für die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit vorschlagen. Auf die Befolgung dieses Vorschlags besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend sind, und zu Betreuenden der Masterarbeit sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen der Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn nicht genug sonstige Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel eine der beiden prüfenden Personen eine im Modul lehrende Person.

(4) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 10 entsprechend.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in

welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

II. Prüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitend in den jeweiligen Modulen zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen
2. die Master-Arbeit
3. die Disputation über die Master-Arbeit

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, kurstypischen Arbeiten (z. B. schriftlich dokumentierte Präsentationen, Fallanalysen), gegebenenfalls auch in elektronischer Form.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Kolloquien, Referaten, Vorträgen.

(4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen keine Benachteiligung für behinderte Menschen entsteht.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Außerdem dienen Modulprüfungen dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.

(2) Klausurarbeiten in den Modulen gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 1 dauern 90 Minuten.

(3) In zwei Modulen gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 1 besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Hausarbeit. Hausarbeiten werden nach Thema, Umfang, zeitlichem Rahmen und Ausführung vom Lehrenden festgelegt. Sie können als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Der Bear-

beitungszeitraum für Hausarbeiten beträgt im Regelfall zwischen zwei und sechs Wochen.

(4) Werden schriftliche Prüfungsleistungen von mehreren Lehrenden gemeinsam gestellt, orientiert sich die Gewichtung der Anteile am Verhältnis der Credits der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

(5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegt.

(6) Bei allen schriftlichen Arbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabepunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Den Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Kandidaten, die eine Leistung nicht bestanden haben, werden persönlich durch Post oder Email davon benachrichtigt. Ansonsten ist die Bekanntmachung durch Aushang ausreichend.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 7) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll zwischen 20 und 30 Minuten betragen und wird im Einzelfall von dem Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen,
 2. der Masterarbeit,
 3. einer Disputation über die Masterarbeit.

(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Module abgelegt und erfolgen schriftlich gemäß § 10 bzw. mündlich gem. § 11.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden Württemberg und Hessen als gleichwertige anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.

2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang „Ethik, Management und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“ eingeschrieben ist,

3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Ethik, Management und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“ nicht verloren hat,

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen über

4. die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen.

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang „Ethik, Management und Innovation“ bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in §13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder

3. die Studierende bzw. der Studierende die Masterprüfung im Studiengang „Ethik, Management und Innovation“ endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren haben,

4. die Studierende bzw. der Studierende sich in einem laufenden

Prüfungsverfahren eines gleichen Studienganges befindet.

§ 15 Masterarbeit (Thesis)

(1) Mit der Master-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem aus den Bereichen Management, Ethik und Innovation und Sozialmanagement selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen und die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen können.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Studierende bzw. die Studierende muss dazu einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses stellen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

(4) Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungsfrist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu gestalten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist in begründeten Ausnahmefällen einmal um höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten des Grundes für den Ausnahmefall beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Diesem Antrag haben die Studierenden eine Stellungnahme der betreuenden Lehrperson beizufügen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausführung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Bei Abgabe der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 zu bewerten. Darunter soll die Lehrperson sein, die die Arbeit betreut hat; eine der beiden Lehrpersonen soll der Professorenschaft angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel aller drei Einzelbewertungen. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (4) Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Masterarbeit (zusammen mit der Disputation nach § 17) entspricht 25 Credits.

§ 17 Disputation über die Masterarbeit

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Masterarbeit im Rahmen einer Disputation. Die Disputation beginnt mit einer kurzen Vorstellung der Arbeit durch den Verfasser bzw. die Verfasserin und dauert in der Regel 30 Minuten. Die Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. die Prüfenden, die die Arbeit bewertet haben und
2. ein beisitzendes Mitglied.

(2) Die Disputation soll in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitgeteilt.

(3) Über die Disputation ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.

(4) Die Note der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.

(5) Die Disputation entspricht 2 ECTS.

(6) Die Disputation kann in Deutsch oder Englisch erfolgen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut: eine hervorragende Leistung;
2 =	gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5 die Note "sehr gut"
über 1,5 bis einschließlich 2,5 die Note "gut"
über 2,5 bis einschließlich 3,5 die Note "befriedigend"
über 3,5 bis einschließlich 4,0 die Note "ausreichend"
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, der Masterarbeit sowie der Disputation zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

(6) Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

§ 19 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den Credits gewichteten Module als gewogenes arithmetisches Mittel.

(2) Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.

(3) Die Noten werden durch einen internationalen Umrechnungswert nach § 18 Abs. 5 als ECTS-Noten berechnet und ergänzt.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so

erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-of-Arts-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-of-Arts-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Wiederholungen und Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an einer anderen Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 22 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit, die Note von Vortrag und Disputation sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan oder der Dekanin der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ein „Diploma Supplement“ mit „transcript of records“ in englischer Sprache wird beigefügt. Das „Diploma Supplement“ enthält ergänzende Informationen, insbesondere über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

§ 23 Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Mit ihr wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird unterzeichnet von:

- dem Dekan/der Dekanin der Theologischen Fakultät für die Universität Heidelberg,
- dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(2) Die Urkunde wird mit dem Siegel der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg versehen.

III. Externenprüfung

§ 24 Externenprüfung

(1) Im Master-Studiengang „Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“ besteht die Möglichkeit, die Masterprüfung als nichtimmatrikulierter Studierender (Externenprüfung) abzulegen.

(2) Zur Externenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig angesehene Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. eine hinreichende Vorbildung nachweist, die eine Zulassung in den Masterstudiengang "Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" ermöglichen würde
3. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 4 erbringt,
4. nicht an einer inländischen Universität als Studierender eingeschrieben ist,
5. seinen Prüfungsanspruch für den Master-Studiengang " Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" nicht verloren hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist schriftlich bis spätestens zum Ausgabezeitpunkt des Themas der Masterarbeit an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nummer 1 bis Nummer 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang "Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung" bereits eine Masterprüfung oder eine Externenprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß Abs. 2 Nummer 2 wird als erbracht angesehen, wenn folgende Nachweise vorgelegt werden über:

- eine erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 genannten Modulen und Lehrveranstaltungen

Für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(5) Nach Zulassung zur Externenprüfung wird dem Prüfling ein Thema zu einer Masterarbeit zugeteilt. Die Regelungen über die Masterarbeit, den mündlichen Vortrag mit Disputation und das Bestehen der Masterprüfung gelten entsprechend.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der

Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die auf die Masterarbeit bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die zugehörige Master-of-Arts-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Anlage Modulübersicht

Basismodule (Heidelberg)

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungs- leistung	Credit- Punkte
Modul 1: Theologische und ethische Grundlagen 1.1. Biblische Hermeneutik, Hermeneutik des Leitungshandelns 1.2. Sozialethische Basisinformation/Wirtschaftsethik 1.3. Biblische Grundorientierung/Sozialtheologie	60	120 + 60	240	Essay	8
Modul 2: Geschichte und Formen helfenden Handelns 2.1. Diakonie und freie Wohlfahrt im interdisziplinären Diskurs 2.2. Theologische Reflexion sozialen Handelns im Nonprofit-Bereich 2.3. Hauptepochen und Strukturen der freien Wohlfahrt / Nonprofit-Unternehmen im Dritten Sektor 2.4. Strukturelle Längsschnitte: Diakonie als Unterneh- men	60	120 + 60	240	Klausur	8
Modul 3: Rechtliche Grundlagen der Leitungskom- petenz 3.1 Grundlagen des Organisations- und Haftungsrechts sowie des Gesellschaftsrechts (Unternehmensformen, ihre Vor- und Nachteile im sozialen Sektor/Nonprofit- Bereich) 3.2 Grundlagen des Sozialrechtes und des Sozialverwaltungsrechts - Recht der Sozialberatung – Rechtsgrundlagen der Finanzierung sozialstaatlicher Leistungen 3.3 Arbeits- und Dienstrecht, kirchliches Personalrecht 3.4 Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht	60	160 + 80	300	Hausarbeit: Rechtliche Analyse	10
Modul 4: Interdisziplinäre Studien- und Forschungs- kompetenz 4.1 Einführung in den Studiengang 4.2 Methoden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten, Methoden der Praxisreflexion und des selbstorganisierten Lernens 4.3 Grundlagen der Wissenschaftstheorie und Überblick	60	120 + 60	240	Präsentation	8

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungs- leistung	Credit- Punkte
über die empirischen Forschungsmethoden 4.4.Kirchen- und Religionssoziologie					

**Profilbereich: Organisations-Management in sozialen Kontexten
(Wahlpflichtschwerpunkt in Darmstadt)**

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungs- leistung	Credit- Punkte
Modul 5: Grundlagen des Stakeholdermanagement 5.1 Einführung in den Schwerpunkt: Markt, Staat und Dritter Sektor Handlungslogiken und Stakeholder von steuerbegünstigten Körperschaften 5.2 Marktsteuerung 5.3 Politik und Lobbying (Umfeldanalyse II) 5.4 Handlungslogiken von Nonprofit-Organisationen: Solidarität, Kooperation und Konkurrenz (Dritte-Sektor-Forschung/ Umfeldanalyse III) 5.5 Strategische Analyse des Umfelds und Ausrichtung der Organisation (Strategisches Controlling)	60	160 +80	300	Hausarbeit	10
Modul 6: Management externer Stakeholder 6.1 Finanzierung und Fundraising: Ressourcengrundlage für eine Organisation (Spender, Zuwendungsgeber, Träger, öffentliche Hand, Kreditwirtschaft, Unternehmen) 6.2 Externes Rechnungswesen: Monetäre Transparenz und Legitimation durch Rechnungswesen und Jahresabschluss (Finanzamt, Kreditwirtschaft, Spendensiegel und andere Ratingorganisationen) 6.3 Qualitätsmanagement: Schaffung inhaltlicher Transparenz und Legitimation (Kostenträger, Öffentlichkeit, Kunden, Mitarbeiter) 6.4 Marketing und Kommunikation: Integration der externen Stakeholderbeziehungen in ein Gesamtkonzept (alle externen Gruppen, insbesondere Presse und Öffentlichkeit) 6.5 Operative Kommunikation/ Praxisübung	60	160 + 80	300	Klausur	10
Modul 7: Management interner Stakeholder 7.1 Personalmanagement: Hauptamtliche Mitarbeiter als zentrale Ressource 7.2 Freiwilligenmanagement: Ehrenamtliche Mitarbeiter als zentrale Ressource 7.3 Mikropolitik: Macht und Machtstrategien (alle interne Stakeholder) 7.4 Internes Rechnungswesen: Steuerung, Transparenz und Motivation der internen Stakeholder im Rahmen von Kostenrechnung und Controlling (Mitarbeiter, Management, Vorstände) 7.5 Change Management: Veränderungen als zentrale Gestaltungsaufgabe	60	160 + 80	300	Hausarbeit	10
Modul 8: Praxis des Stakeholdermanagements 8.1 Praxiskolloquium: Diskussion der Erfassung von Praxis und Design der eigenen Praxisphase 8.2 Praxisphase: Praktikum oder Hospitation, Praxis- oder Veränderungsprojekt. Planung, Umsetzung sowie	30	360 + 60	450	Praxisbericht und Präsentati- on	15

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungs- leistung	Credit- Punkte
Dokumentation und Auswertung (Praxisbericht) 8.3 Praxisreflexion durch Supervision bzw. Coaching					

**Profilbereich: Soziale Innovation und projektbezogene Forschung
(Wahlpflichtschwerpunkt in Freiburg)**

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungs- leistung	Credit- Punkte
Modul 5: Forschung und Innovation 5.1 Einführung in quantitative und qualitative Methoden der Sozialforschung 5.2 Bedarfsermittlung, 5.3 Praxisforschung (incl. Forschungscoaching, FIVE) 5.4 Projekt	55	185 + 60	300	Hausarbeit	10
Modul 6: Soziale Arbeit und sozialer Wandel 6.1 Diagnose der Gesellschaft im Wandel 6.2 Aktuelle Theorieentwicklung in der Sozialarbeitswissenschaft 6.3 Wissenschafts- und Erkenntnistheorie	105	225 + 60	390	Klausur	13
Modul 7: Innovation und strategisches Management 7.1 Grundlagen des Managements in der Sozialwirtschaft; Strategisches Management 7.2 Innovationsmanagement, Changemanagement 7.3 Leitungshospitanz (Besuche in Einrichtungen/bei Führungspersonen) 7.4 Coaching 7.5 Projekt	90 inkl. Beratungs- gespräche	250 + 80	420	Portfolio	14
Modul 8: Gestaltung und Steuerung von Organisationen 8.1 Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement 8.2 Sozialmarketing, Fundraising, Sponsoring	40	140 + 60	240	Hausarbeit	8

Integrationsmodule (Heidelberg)

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungs- leistung	Credit- Punkte
Modul 9: Leitung und Steuerung in theologisch-ethischer Verantwortung 9.1 Kirchenleitung bei Paulus, Luther und Schleiermacher: Wort, Kommunikation, Kybenese 9.2 Macht, Konflikt und Entscheidungsprozesse auf operativer Ebene anhand von Beispielen 9.3 Formierung oder Veränderung ethisch engagierter Gruppen, z.B. einer diakonischen Gemeinde 9.4 Interkulturelle und interreligiöse Herausforderungen – Diversity Management	45	135 + 60	240	Präsentation eines Pro- jekts	8
Modul 10: Leadership und Führungspersönlichkeit 10.1 Biografie und Leitung; Führung und Werteorientierung 10.2 Persönlichkeit und Wirkung, Rhetorik 10.3 Geistliche Führung: Vertrauen, Kommunikation	40	140 + 60	240	Präsentation	8

Module	Präsenz	Selbststudium + Prüfungszeit	Workload	Prüfungs- leistung	Credit- Punkte
und Kontrolle 10.4 Macht, Konflikt und Entscheidungsprozesse auf operativer Ebene: Konfliktmanagement					
Modul 11: Masterthesis 11.1 Kolloquium: Auswertung der Profilphase 11.2 Planung und Strukturen der Masterarbeit 11.3 Anfertigung der Masterthesis 11.4 Disputation	10 0,5	20 690 29,5	750	Masterthesis + Mündliche Prüfung (Disputation 30 Min.)	25

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2013, S. 751.